

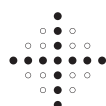
# AMT SBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 27. Dezember 2019

F 6704



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

*Du tust mir kund den Weg zum Leben:  
Vor dir ist Freude die Fülle und Wonne  
zu deiner Rechten ewiglich.*

PSALM 16, VERS 11

In großer Trauer und voller Hochachtung nimmt die Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens Abschied von

## Präsident i. R. Hans-Dieter Hofmann

\* 24. September 1947 † 26. November 2019

Von 1990 bis 2009 hat Hans-Dieter Hofmann als Präsident des Landeskirchenamtes Verantwortung für die Landeskirche getragen und das Amt mit großer Umsicht und Übersicht geführt. Seit 1970 war er in unterschiedlichen Aufgaben als Kirchenjurist für die Landeskirche tätig.

Hans-Dieter Hofmann hat der sächsischen Landeskirche in Zeiten tiefgreifender Veränderungen mit Treue und Zuverlässigkeit große Dienste erwiesen.

Betroffen durch seinen plötzlichen Tod suchen wir Trost im Glauben und wissen unseren Entschlafenen geborgen in Gottes Liebe. Gott, der Herr über Leben und Tod, dem sein Dienst galt und zu dem er sich in seinem Dienst über viele Jahrzehnte mutig bekannte, hat es gefallen, ihn aus dem Leben in die Ewigkeit heimzurufen.

In tiefer Anteilnahme mit den Angehörigen und allen, die um ihn trauern, sind wir gewiss: Hans-Dieter Hofmann darf nun schauen, was er geglaubt hat.

Otto Guse  
Synodalpräsident

OLKR Dr. Thilo Daniel  
Stellvertretender Landesbischof

Hans-Peter Vollbach  
Präsident des Landeskirchenamtes

## INHALT

**NACHRUF****A. BEKANNTMACHUNGEN****II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Kirchengesetze

Vom 18. November 2019 A 447

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltgesetz 2020 – LHG 2020)

Vom 18. November 2019 A 448

Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2020

Vom 2. Dezember 2019 A 451

**III. Mitteilungen**

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am 3. Sonntag nach Epiphantias (26. Januar 2020)

A 451

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

A 452

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord

A 453

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipziger Land

A 453

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

A 455

Veränderung im Kirchenbezirk Plauen

A 459

Sachbezugswerte 2020

Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 A 461

**V. Stellenausschreibungen**

1. Pfarrstellen A 461

4. Gemeindepädagogenstellen A 462

**VI. Hinweise**

Pfarrertage 2020 A 463

**B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST**

Entfallen

## II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und zur Änderung weiterer Kirchengesetze Vom 18. November 2019

Reg.-Nr. 14220 (12) 1023

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

##### Präambel

Auf der Grundlage des Auftrags der Kirche, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen, ordnen die Kirchenverfassung, Kirchengesetze und weitere kirchenrechtliche Regelungen den Kirchgemeinden, Kirchenbezirken, der Landeskirche und anderen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben zu. Diese Aufgaben sind nach staatlichem und kirchlichem Recht öffentliche Aufgaben, und die Landeskirche und ihre öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen üben bei ihrer Ausführung Hoheitsgewalt aus.

##### § 1

- (1) Die kirchlichen Körperschaften erfüllen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der Selbstverwaltung, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Körperschaften.
- (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landeskirche und ihre Untergliederungen.

##### § 2

- (1) Die Kirchgemeinden nehmen die ihnen zugeordneten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der nach dem Kirchgemeindestrukturgesetz gebildeten Strukturen wahr.
- (2) Die im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden können eine Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben schließen, durch die sie der anstellenden Kirchgemeinde die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (3) Im Rahmen der Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben kann die anstellende Kirchgemeinde im Geltungsbereich der von den Kirchgemeinden erlassenen Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen. Sie erledigt die Aufgaben im Namen der jeweiligen Kirchgemeinde.

- (4) Soweit Aufgaben nach Absatz 2 auf die anstellende Kirchgemeinde übertragen sind, beschäftigen die übrigen Kirchgemeinden kein eigenes Personal für diese Aufgaben.
- (5) Die Kirchgemeinden können dem Verbundausschuss die Befugnis übertragen, im Rahmen der gemäß Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben Ortsgesetze, Satzungen und Ordnungen mit Wirkung für alle dem Schwesterkirchverhältnis angehörenden Kirchgemeinden zu erlassen.
- (6) Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung, des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz) in der jeweils geltenden Fassung und das Kirchengesetz über die Kirchgemeindevverbände (Kirchgemeindevbandsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

##### § 3

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche entsprechend.
- (2) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen und deren Untergliederungen, mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und mit sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

#### Artikel 2

#### Änderung des Kassenstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. April 2019 (ABl. S. A 83), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kirchgemeinden und Kirchenbezirke können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Trägerkirchenbezirk die Übernahme weiterer Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens durch die kassenführende Stelle vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kassenstellenausschusses (§ 5 Absatz 2).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die über die Aufgabenzuweisung nach § 2 Absatz 1 hinausgehenden weiteren Aufgaben im Bereich des kirchlichen Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens erledigen die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke selbst oder übertragen sie durch Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 auf die kassenführende Stelle.“

**Artikel 3****Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

§ 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit Zentraler Gehaltsabrechnungsstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. Oktober 1990 (ABl. S. A 96) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Rechtsträger im Bereich der Landeskirche sind verpflichtet, die Leistungen der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen. Das Recht zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle über. Rechtsträger im Sinne dieses Kirchengesetzes sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Dienststellen und unselbständigen Einrichtungen und Werke, die Angelegenheiten des Personalwesens bearbeiten und im Rechtsträgerverzeichnis der Landeskirche aufgeführt sind.“

**Artikel 4****Änderung des Zentralstellengesetzes**

§ 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz - ZentStG) vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. April 2018 (ABl. S. A 62), wird aufgehoben.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse  
stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

**Kirchengesetz  
über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Sachsens für das Haushaltjahr 2020 (Haushaltgesetz 2020 – LHG 2020)  
Vom 18. November 2019**

Reg.-Nr. 4101 (2020)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Feststellung des Haushaltplanes**

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2020 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

235.711.500 €

festgestellt.

**§ 2****Mehreinnahmen und Mindereinnahmen**

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
- (2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist zur Darlehnstilgung einzusetzen, verbleibende Beträge sind der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.
- (3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

**§ 3****Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

**§ 4****Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltjahr 2020 aufzunehmen.

**§ 5****Bürgschaften**

Das zum 1. Januar 2020 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltjahr 2020 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

**§ 6****Verpflichtungsermächtigungen**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 1.200.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2021	0171.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2021	0271.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €
2021	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	400.000 €
2022	0171.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2022	0271.7610 Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	100.000 €
2022	9111.7610 Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche	200.000 €

**§ 7****Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

- (1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 168.023.030 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltplan ausgewiesen.
- (2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.
- (3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 10 Prozent der Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten, mindestens jedoch 500 € pro Kirchgemeinde.

**§ 8****Zuweisungsrelevante Kirchgemeindegliederzahl**

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchgemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2018 zugrunde gelegt.

**§ 9****Ausführungsbestimmungen**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

**§ 10****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse  
stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

## Anlagen

## Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2020

Einzelplan		Haushaltplan 2019 in €	
		Einnahmen	Ausgaben
<u>0</u>	<u>Allgemeine kirchliche Dienste</u>	4.904.240	
			6.221.810
<u>1</u>	<u>Besondere kirchliche Dienste</u>	1.262.200	
			8.608.350
<u>2</u>	<u>Kirchliche Sozialarbeit</u>	249.000	
			8.587.790
<u>3</u>	<u>Bewahrung der Schöpfung, Ökumene, Weltmission</u>	268.000	
			1.321.380
<u>4</u>	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	44.910	
			1.115.310
<u>5</u>	<u>Bildungswesen und Wissenschaft</u>	123.000	
			9.151.850
<u>6</u>	<u>Personalwirtschaft</u>	803.500	
			10.608.480
<u>7</u>	<u>Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</u>	1.441.200	
			22.434.180
<u>8</u>	<u>Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</u>	6.841.170	
			3.894.200
<u>9</u>	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	219.774.280	
			163.768.150
	<b>Summe</b>	<b>235.711.500</b>	235.711.500

**Bekanntmachung der Festbeträge für die Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltjahr 2020  
Vom 2. Dezember 2019**

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3461

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3a Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

1. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemeinkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 16,00 €.
2. Der Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 Zuweisungsgesetz für die Allgemeinkostenkostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 1.150,00 €.
3. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 11.100,00 €.

4. Der Festbetrag je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes für die Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden gemäß § 2 Absatz 3a der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 5.000,00 €.

5. Der Festbetrag pro Kirchgemeindeglied für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke gemäß § 3a Absatz 1 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz beträgt 2,15 €.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

### III. Mitteilungen

**Abkündigung  
der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe  
am 3. Sonntag nach Epiphania (26. Januar 2020)**

Reg.-Nr. 40 13 20-3 (3) 263

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntags hilft, Menschen weltweit einen Zugang zur Bibel und der Frohen Botschaft Christi zu eröffnen.

Mit der heutigen Kollekte sollen Kinder und Jugendliche in Ägypten eine eigene Bibel erhalten können. Die Ägyptische Bibelgesellschaft nimmt in ihrer Arbeit die junge Generation in besonderer Weise in den Blick. Verteilt über das ganze Land bietet sie zusammen mit den Kirchen jährlich rund 500 sogenannte „Kingo“-Feste an: mit kindgerechter Moderation, Theaterspiel und Musik wird Kindern die biblische Botschaft nahe gebracht. Etwa 200.000 Kinder werden so jedes Jahr erreicht. Am Ende der Veranstaltungen erhalten die Kinder Bücher, in denen der Löwe „Kingo“ als Begleitfigur weitere biblische Geschichten erzählt. Zudem verteilt die Ägyptische Bibelgesellschaft jedes Jahr landesweit 100.000 Kinderbibeln und biblische Themenhefte an Schülerinnen und Schüler koptischer Schulen. Über diesen Weg werden ganze Familien erreicht. Für die bedrängten christlichen Kirchen in Ägypten stellt das Engagement der Ägyptischen Bibelgesellschaft eine wichtige Unterstützung dar.

Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft mit Sitz in Dresden zur Finanzierung ihrer bibelmissionarischen Arbeit. Unterstützt werden u. a. die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der erlebnisorientierten Ausstellung des Bibelhauses sowie die Verteilung von Bibeln (auch fremdsprachig) an Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und Gefängnisse.

Bitte tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Kollekte dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit im In- und Ausland weitergehen kann.

## Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

### Vereinigung der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz, der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zwönitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Zwönitz, Trinitatis 1/208

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz, die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zwönitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz im Kirchenbezirk Annaberg haben sich durch Vertrag vom 15.11.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 29.11.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zwönitz“ trägt.

#### § 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz hat ihren Sitz in Kirchstraße 6, 08297 Zwönitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

#### § 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Zwönitz, der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zwönitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brünlos und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dorfchemnitz.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Zwönitz (grundbüchlich bezeichnet als „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Zwönitz, Zwönitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz über:

Flurstück Nr. 912/3 der Gemarkung Niederzwönitz in Größe von 42.387 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Niederzwönitz Blatt 734.

#### § 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Zwönitz, des Lehns der Kirche St. Blasius in Niederzwönitz, des Kirchenlehns zu Brünlos (grundbüchlich bezeichnet als „Das Kirchenlehn zu Brünlos“ und „Kirchenlehn zu Brünlos“), des Kirchenlehns zu Dorfchemnitz,
- des Pfarrlehns zu Zwönitz (grundbüchlich bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Zwönitz“ und „Pfarrlehn zu Zwönitz“), des Pfarrlehns zu Niederzwönitz, des Pfarrlehns zu Brünlos, des Pfarrlehns zu Dorfchemnitz,
- des Kantoratslehns zu Zwönitz, des Kantoratslehns zu Brünlos, des Kantoratslehns zu Dorfchemnitz und
- des Diaconatlehns in Zwönitz

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwönitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 29.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat



## Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord

### **Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul, der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Radebeul, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg (Kbz. Dresden Nord)**

Reg.-Nr. 50 Radebeul, Frieden 1/819

#### Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGS-StrukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Radebeul, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Moritzburg im Kirchenbezirk Dresden Nord haben durch Vertrag vom 01.10., 02.10 und 08.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 29.11.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 02.01.2021 die Bildung eines Kirchspiels, das den Namen „Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Radebeul-Reichenberg-Moritzburg“ trägt, beschlossen.

#### § 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Radebeul-Reichenberg-Moritzburg hat seinen Sitz in der Friedenskirchgemeinde Radebeul.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Friedenskirchgemeinde Radebeul zu verwenden.

Dresden, den 29.11.2019

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S. am Rhein  
Oberkirchenrat

## Veränderungen im Kirchenbezirk Leipziger Land

### **Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colditz-Lastau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Collmen-Zschadraß, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschirla-Erlbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzbach-Thierbaum (Kbz. Leipziger Land)**

Reg.-Nr. 50 Colditz-Lastau 1/110

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Colditz-Lastau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Collmen-Zschadraß, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschirla-Erlbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzbach-Thierbaum im Kirchenbezirk Leipziger Land haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 25.09.2019, 26.09.2019 und 30.09.2019, die vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2020 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzbach-Thierbaum, die nach Änderung der Kirchenbezirksgrenze durch Kirchenleitungsbeschluss vom 13.09.2019 ab 01.01.2020 zum Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz gehört, wird das Schwesterkirchverhältnis bereits zum 31.12.2019 verlassen.

Leipzig, den 21.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S. Teichmann  
Oberkirchenrat

## Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick-Etzoldshain und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ballendorf-Buchheim (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 50 Bad Lausick-Etzoldshain 1/105

### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

#### § 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick-Etzoldshain und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ballendorf-Buchheim im Kirchenbezirk Leipziger Land haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 20.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Lausick“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGS-trukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

#### § 2

- (1) Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick hat ihren Sitz in Bad Lausick.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

#### § 3

- (1) Die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick-Etzoldshain und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ballendorf-Buchheim.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick-Etzoldshain (grundbuchlich auch bezeichnet als „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick“) geht folgender Grundbesitz auf die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick über:

1. Flurstück 859/3 der Gemarkung Bad Lausick in Größe von 80.436 m<sup>2</sup>  
Grundbuch von Bad Lausick Blatt 1340
2. Flurstück 423/8 der Gemarkung Etzoldshain in Größe von 616 m<sup>2</sup>  
Grundbuch von Etzoldshain Blatt 262.

#### § 4

Der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick werden die Grundvermögen des

- Das Kirchenlehn zu Bad Lausick (grundbuchlich auch bezeichnet als „Das Kirchenlehn Bad Lausick“, „Das Kirchenlehn zu Bad Lausick“)
- Das Kirchenlehn zu Etzoldshain
- Das Pfarrlehn zu Bad Lausick (grundbuchlich auch bezeichnet als „Das Pfarrlehn Bad Lausick“, „Das Pfarrlehn zu Lausick“, „Pfarrlehn Bad Lausick“)
- Diakonatelehn in Bad Lausick (grundbuchlich auch bezeichnet als „Das Diakonatelehn zu Lausick“)
- Das Kirchenlehn zu Ballendorf
- Das Kirchenlehn zu Buchheim
- Das Pfarrlehn zu Buchheim

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bad Lausick verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 19.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

**Vereinigung der im Ev.-Luth. Kirchspiel Regis-Breitungen verbundenen Kirchgemeinden  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Deutzen, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohendorf, Ev.-Luth.  
Kirchgemeinde Ramsdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Regis-Breitungen  
(Kbz. Leipziger Land)**

Reg.-Nr. 55 Regis-Breitungen 1/113

**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

**§ 1**

- (1) Die im Ev.-Luth. Kirchspiel Regis-Breitungen verbundenen Kirchgemeinden Ev.-Luth. Kirchgemeinde Deutzen, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohendorf, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ramsdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Regis-Breitungen im Kirchenbezirk Leipziger Land haben sich durch Ortsgesetz vom 25.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder“ trägt. Das Ev.-Luth. Kirchspiel Regis-Breitungen erlischt mit Wirkung zum 31.12.2019.
- (2) Das Ortsgesetz wird gemäß § 14 Abs. 3 KGStrukG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

**§ 2**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder hat ihren Sitz in Regis-Breitungen.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel des bisherigen Ev.-Luth. Kirchspiels Regis-Breitungen zu verwenden.

**§ 3**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder ist Rechtsnachfolgerin des Ev.-Luth. Kirchspiels Regis-Breitungen und aller bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden des Kirchspiels.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder werden die Grundvermögen des
  - Das Kirchenlehn zu Deutzen
  - Das Pfarrlehn zu Deutzen
  - Das Kirchenlehn zu Hohendorf
  - Das Kirchenschullehn zu Hohendorf
  - Das Pfarrlehn zu Hohendorf
  - Das Pfarrlehn zu Ramsdorf
  - Kirchenlehn zu Ramsdorf
  - Das Kirchlehn zu Breitungen
  - Das Kirchschullehn zu Regis
  - Das Pfarrlehn zu Breitungen
  - Das Pfarrlehn zu Regis
  - Die Kirche zu Regis
  - Kantorratslehn zu Regis
  - Kirchschullehn zu Breitungen
 zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde an Pleiße und Schnauder verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 18.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

**Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz**

**Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain und der Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. 50 Wiederau (L.-O.) 1/241

**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

**§ 1**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain und die Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom

14.07.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Königshain-Wiederau“ trägt.

- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

**§ 2**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain-Wiederau hat ihren Sitz in Wiederau.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

**§ 3**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain-Wiederau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain und der Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain-Wiederau werden die Grundvermögen des
- Das Pfarrlehn zu Königshain
  - Pfarrlehn zu Wiederau (grundbuchlich auch bezeichnet als „Pfarrlehn zu Wiederau“, „Das Pfarrlehn zu Wiederau“, „Das Pfarrlehn zu Wiederau“)
  - Kirchenlehn zu Königshain
  - Kirchenlehn zu Wiederau
  - Das Kirchschnullehn zu Königshain

- Kirchen-Aerar zu Wiederau zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain-Wiederau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 21.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

**Vereinigung der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenau (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. 50 Seelitz 1/335

**Urkunde**

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

**§ 1**

- (1) Die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenau im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 27.05.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Seelitzer Land“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

**§ 2**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land hat ihren Sitz in Seelitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

**§ 3**

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenau.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land werden die Grundvermögen des
- Pfarrlehn zu Frankenau
  - Pfarrlehn zu Topfseifersdorf
  - Das Pfarrlehn zu Seelitz
  - Kirchenlehn zu Frankenau
  - Kirchenlehn zu Topfseifersdorf
  - Das Kirchenlehn zu Seelitz
  - Kantoratlehn zu Frankenau
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 21.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

## Vereinigung der im Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land verbundenen Kirchengemeinden Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz und Ev.-Luth. St.-Otto-Kirchengemeinde Wechselburg (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 55 Rochlitzer Land 1/138

### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

### § 1

- (1) Die im Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land verbundenen Kirchengemeinden Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz und Ev.-Luth. St.-Otto-Kirchengemeinde Wechselburg im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Ortsgesetz vom 29.08.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg“ trägt.  
Das Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land erlischt mit Wirkung vom 31.12.2019.
- (2) Das Ortsgesetz wird gemäß § 14 Abs. 3 KGStrukG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

### § 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg hat ihren Sitz in Rochlitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

### § 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg ist Rechtsnachfolgerin des Ev.-Luth. Kirchspiels Rochlitzer Land und aller bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden des Kirchspiels.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz (grundbuchlich auch bezeichnet als „Kirchengemeinde Rochlitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg über:  
Flurstück Nr. 669/1 der Gemarkung Rochlitz  
Grundbuch von Rochlitz, Blatt 74.

### § 4

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg werden die Grundvermögen des

- Das Pfarrlehn zu Königsfeld
  - Das Pfarrlehn zu Rochlitz
  - Das Kirchenlehn zu St. Petri und St. Kunigunden, Rochlitz (grundbuchlich auch bezeichnet als „Kirchenlehn zu St. Petri und St. Kunigunden Rochlitz“)
  - Das Kirchenlehn von St. Kunigunden zu Rochlitz
  - Das Kirchenlehn von St. Petri zu Rochlitz
  - Das Diaconatlehn der Kirche St. Petri zu Rochlitz
  - Kirche zu Königsfeld
  - Pfarrlehn zu Breitenborn
  - Das Pfarrlehn zu Wechselburg
  - Kirchenlehen zu Göhren
  - Kirchenlehn zu Breitenborn
  - Das Kirchenlehn zu Wechselburg
  - Kirchschullehn zu Wechselburg
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rochlitz-Wechselburg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 22.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen dem Ev.-Luth. Kirchspiel Erlau  
(ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlau),  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain und der Ev.-Luth. St.-Pankratius-  
Kirchgemeinde Wiederau (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain-Wiederau),  
dem Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Rochlitz-Wechselburg),  
der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenau  
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Seelitzer Land)  
sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzbach-Thierbaum  
(Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. 55 Rochlitzer Land 1/142

**Urkunde**

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Erlau (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlau), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain und die Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Wiederau (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königshain-Wiederau), das Ev.-Luth. Kirchspiel Rochlitzer Land (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg), die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Seelitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frankenau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Topfseifersdorf (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seelitzer Land) im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwarzbach-Thierbaum im Kirchenbezirk Leipziger Land, die nach Änderung der Kirchenbezirksgrenze durch Kirchenleitungsbeschluss vom 13.09.2019 ab 01.01.2020 ebenfalls zum Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz gehört, haben durch Vertrag vom 07.11.2019, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rochlitz-Wechselburg.

Leipzig, den 22.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Plauen

### Vereinigung der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Oelsnitz, der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50 Oelsnitz (Pl.) 1/116

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, die Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Oelsnitz, die Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz im Kirchenbezirk Plauen haben sich durch Vertrag vom 10.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 18.11.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland“ trägt.

#### § 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland hat ihren Sitz in Kirchplatz 2, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

#### § 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Arnoldsgrün, der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Oelsnitz, der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taltitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unterwürschnitz.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Oelsnitz (grundbüchlich bezeichnet als „Die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Oelsnitz (Vogtl.)“, „Die Evangelisch-Lutherische St. Jakobi-Kirchgemeinde Oelsnitz (Vogtl.)“ und „Ev.-Lutherische Kirchgemeinde Oelsnitz, Oelsnitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland über:
  - Flurstück Nr. 86 der Gemarkung Oelsnitz in Größe von 220 m<sup>2</sup> Grundbuch von Oelsnitz Blatt 285,

- Flurstück Nr. 186/2 der Gemarkung Lauterbach in Größe von 267 m<sup>2</sup> Grundbuch von Lauterbach Blatt 328 und
  - Flurstück Nr. 409 der Gemarkung Magwitz in Größe von 6.820 m<sup>2</sup> Grundbuch von Magwitz Blatt 105.
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kürbitz (grundbüchlich bezeichnet als „Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Kürbitz“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland über:
    - Flurstück Nr. 59 der Gemarkung Kloschwitz in Größe von 3.030 m<sup>2</sup> Grundbuch von Kloschwitz Blatt 114.
  - (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tirpersdorf (grundbüchlich bezeichnet als „Die evangelisch-lutherische Kirchgemeinde in Tirpersdorf“ und „Kirchgemeinde zu Tirpersdorf“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland über:
    - Flurstück Nr. 51/b der Gemarkung Tirpersdorf in Größe von 220 m<sup>2</sup> Grundbuch von Tirpersdorf Blatt 201 und
    - Flurstück Nr. 308/3 der Gemarkung Tirpersdorf in Größe von 5.046 m<sup>2</sup> Grundbuch von Tirpersdorf Blatt 23.
  - (5) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland über:
    - Flurstück Nr. 49 der Gemarkung Heinersgrün in Größe von 2.070 m<sup>2</sup> Grundbuch von Heinersgrün Blatt 115 und
    - Flurstück Nr. 249/a der Gemarkung Wiedersberg in Größe von 630 m<sup>2</sup> Grundbuch von Wiedersberg Blatt 58.
  - (6) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck (grundbüchlich bezeichnet als „Ev.-Luth. St.-Georgs-Kirchgemeinde Schöneck, Schöneck“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland über:
    - Flurstück Nr. 1594 der Gemarkung Schöneck in Größe von 2.100 m<sup>2</sup> Grundbuch von Schöneck Blatt 65,
    - Flurstück Nr. 1744 der Gemarkung Schöneck in Größe von 100 m<sup>2</sup> Grundbuch von Schöneck Blatt 65,
    - Flurstück Nr. 1756 der Gemarkung Schöneck in Größe von 2.700 m<sup>2</sup> Grundbuch von Schöneck Blatt 65,

- Flurstück Nr. 1657 der Gemarkung Schöneck in Größe von 80 m<sup>2</sup>  
Grundbuch von Schöneck Blatt 65,
- Flurstück Nr. 2187/1 der Gemarkung Schöneck in Größe von 1.367 m<sup>2</sup>  
Grundbuch von Schöneck Blatt 65 und
- Flurstück Nr. 1765 der Gemarkung Schöneck in Größe von 2.690 m<sup>2</sup>  
Grundbuch von Schöneck Blatt 65.

#### § 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Oelsnitz (grundbüchlich bezeichnet als „Das Kirchenlehn St. Jacobi“, „Das Kirchenlehn St. Jacobi zu Oelsnitz i.V.“ und „Das Kirchenlehn St. Katharina in Oelsnitz/Vogt.“), des Kirchenlehns zu Bösenbrunn, des Kirchenlehns zu Planschwitz, des Kirchenlehns zu Geilsdorf, des Kirchenlehns zu Großöbern, des Kirchenlehns in Kemnitz, des Kirchenlehns zu Krebs, des Kirchenlehns zu Schwand, des Kirchenlehns zu Taltitz, des Kirchenlehns zu Arnoldsgrün, des Kirchenlehns zu Kürbitz, des Kirchenlehns zu Thossen, des Kirchenlehns zu Kloschwitz, des Kirchenlehns zu Rodersdorf, des Kirchenlehns, Tirpersdorf; des Kirchenlehns in Bobenneukirchen, des Kirchenlehns in Dröda, des Kirchenlehns in Eichigt, des Kirchenlehns in Sachsgrün, des Kirchenlehns in Untertriebel, des Kirchenlehns zu Posseck, des Kirchenlehns in Unterwürschnitz, des Kirchenlehns zu Wiedersberg, des Kirchenlehns zu Schöneck,
- des Pfarrlehns zu Oelsnitz (grundbüchlich bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Oelsnitz“ und „Pfarrlehn zu Oelsnitz“), des Pfarrlehns zu Bösenbrunn, des Pfarrlehns zu Planschwitz (grundbüchlich bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Planschwitz“ und „Pfarrlehn zu Planschwitz“), des Pfarrlehns zu Geilsdorf (grundbüchlich auch bezeichnet als „Das Pfarrlehn in Geilsdorf“), des Pfarrlehns zu Krebs (grundbüchlich auch bezeichnet als „Das Pfarrlehn in Krebs, Krebs“), des Pfarrlehns zu Großöbern (grundbüchlich auch bezeichnet als „Das Pfarrlehn zu Großöbern“), des Pfarrlehns zu Schwand, des Pfarrlehns zu Taltitz, des Pfarrlehns zu Arnoldsgrün, des Pfarrlehns zu Kloschwitz, des Pfarrlehns zu Kürbitz, des Pfarrlehns zu Rodersdorf, des Pfarrlehns zu Tirpersdorf, des Pfarrlehns in Bobenneukirchen, des Pfarrlehns zu Sachsgrün, des Pfarrlehns zu Wiedersberg (Die Pfarre in Wiedersberg), des Pfarrlehns zu Dröda in Dröda, des Pfarrlehns zu Eichigt, des Pfarrlehns zu Posseck, des Pfarrlehns zu Triebel, des Pfarrlehns zu Untertriebel, des Pfarrlehns zu Unterwürschnitz, des Pfarrlehns zu Schöneck,

- des Kantoratslehns zu Planschwitz, des Kantoratslehns zu Geilsdorf, des Kantoratslehns zu Krebs, des Kantoratslehns zu Großöbern, des Kantoratslehns zu Taltitz, des Kantoratslehns zu Arnoldsgrün, des Kantoratslehns Rodersdorf, des Kantoratslehns zu Kloschwitz, des Kantoratslehns zu Kürbitz, des Kantoratslehns zu Sachsgrün, des Kantoratslehns zu Bobenneukirchen, des Kantoratslehns zu Untertriebel, des Kantoratslehns zu Untertriebel, des Kantoratslehns zu Schöneck,
- des Diakonatslehns zu Oelsnitz (grundbüchlich bezeichnet als „Das erste Diaconatlehn“ und „Das II. Diaconatlehn zu Oelsnitz“), des Diakonatslehns zu Schöneck,
- des Organistenlehns zu Schöneck,
- des Kirchnerlehns zu Oelsnitz,
- des Friedhofslehns zu Schönbrunn und
- der Kirchfahrt zu Planschwitz bestehend aus den Gemeinden Planschwitz mit Stein und Magwitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen und die Kirchfahrt werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 18.11.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat



## Sachbezugswerte 2020 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Elften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 29.11.2019 (BGBl. I S. 1997) festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2020:

Frühstück	1,80 €
Mittagessen	3,40 €
Abendessen	3,40 €
Vollverpflegung	8,60 €

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31. Januar 2020** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die **Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dreieinigkeitskirchgemeinde Bobenneukirchen (Kbz. Plauen)** ab 1. Januar 2020: 5. Pfarrstelle in der noch zu bildenden Struktureinheit 4 im Kbz. Vogtland

Zur Kirchgemeinde (ab 1. Januar 2020) gehören:

- 6.689 Gemeindeglieder
- 26 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in unterschiedlichen Orten, monatlich im Pflegeheim Weischlitz
- 26 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 20 Friedhöfe
- 41 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (149 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Kürbitz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Weyer, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Vödisch, Tel. (03 74 36) 23 72.

Zum Seelsorgebezirk des Stelleninhabers gehören 5 Kirchen und 1.260 Gemeindeglieder. Er ist im ländlichen Gebiet und in direkter Stadtnähe. Er liegt zwischen Plauen und der Talsperre Pirk. Grund- und Oberschule befinden sich in Weischlitz. Die weiterführenden Schulen sowie Mittelschulen in Plauen und Oelsnitz (beide 10 km entfernt) sind gut mit Bus und Bahn zu erreichen. Die Christen vor Ort freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich gern in ein Team Haupt-, Neben- und vieler Ehrenamtlicher einbringt. In den nächsten Jahren gilt es, gemeinsam ein Konzept für die Region (mit den vereinigten Kirchgemeinden Bobenneukirchen, Burgstein, Oelsnitz, Taltitz, Tirpersdorf, Unterwürschnitz, Schöneck, Arnoldgrün und Kürbitz) zu gestalten ohne dass dabei die Gemeinden vor Ort ihr Gesicht verlieren. Das Füllen der neuen Strukturen soll aktiv und phantasievoll mitgestaltet werden. Gerne können eigene Schwerpunkte eingebracht werden. Die Aufteilung der Dienste wird gemeinsam mit den Kollegen und der Superintendentin verabredet. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in unserer Kirchgemeinde sowohl eine Kantorenstelle (100 Prozent) als auch eine Gemeindepädagogenstelle (75 Prozent) zur Wiederbesetzung freigegeben sind.

**die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Sophienkirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)**

ab 1. Januar 2020: 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig mit SK Sophienkirchgemeinde Leipzig

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.889 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 1,75-Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Leipzig-Möckern, -Wahren, -Lindenthal und -Lützscha, monatlich in drei Altersheimen
- 5 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 4 Friedhöfe, 1 Diakonie-Kindertagesstätte
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (82 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Leipzig-Möckern.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstandsvorsitzende Klinger, Tel. (03 41) 4 61 18 50.

Wir suchen einen engagierten und teamfähigen Pfarrer/eine engagierte und teamfähige Pfarrerin, der/die sowohl traditionelle Formen der Gemeindearbeit (liturgische Gottesdienste, Gemeindegottesdienste) pflegt, aber auch für neue Wege (Familiengottesdienst, Zusammenarbeit mit dem Blauen Kreuz, niedrigschwellige Angebote) offen ist. Die Zusammenarbeit mit dem Diakonie-Kindergarten ist uns ein Herzensanliegen. Eine konstruktive Zusammenarbeit im ab 2020 entstehenden Schwesterkirchverhältnis mit der Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde sowie in der Ökumene wird erwartet. Ab 2021 beinhaltet die Stelle die Seelsorge am Flughafen Leipzig/Halle. Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) bzw. die Bereitschaft zum Erwerb mit Dienstantritt ist erforderlich.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

**die (bis 31.12.2019 noch mit der Pfarramtsleitung verbundene) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenleuba-Oberhain mit SK Niedersteinbach, SK Oberelsdorf und SK Obergräfenhain bzw. die (ab 01.01.2020) 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land mit Dienstsitz in Lunzenau (Kbz. Leipziger Land)**

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 882 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in wechselnden Orten
- 3 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 3 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (91 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lunzenau.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Helbig, Tel. (03 43 41) 4 05 37. Unsere Kirchgemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die unsere Gemeindearbeit fortsetzt und auch neue Impulse setzt. Besonders in der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Oberschule in Lunzenau ist viel Potential zu heben. Der Dienstsitz bietet Chancen des kleinstädtisch/ländlichen Lebens. Gleichzeitig sind Einkaufsmöglichkeiten, eine Grundschule, eine evangelische Oberschule, eine Kita und Ärzte vorhanden. Ab 1. Januar 2020 erfolgt die Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Langenleuba-Oberhain, Tautenhain und Geithain im Kirchspiel Geithainer Land (5.900 Gemeindeglieder, 20 Kirchen, vier Pfarrstellen). Dabei werden auch die Seelsorgebezirke neu geordnet. Die Pfarrer der Region freuen sich auf die Zusammenarbeit und auf gemeinsame gabenorientierte Herangehensweise bei der Bewältigung der Aufgaben und der Umsetzung von neuen Ansätzen.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

64101 Bautzen-Kamenz 21

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 5 weiterer gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit ca. 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit ca. 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit ca. 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 9 jährliche Veranstaltungen (1 Kinderrüstzeit, 2 Kinderbibeltage, 1 ephoraler Kinderkirchentag, 1 ehrenamtliche Mitarbeiterschulung, 4 Familiengottesdienste)
- 14 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 5 staatliche/2 evangelische Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin hat die Möglichkeit mit den Gemeindepädagogen und der Gemeindepädagogin in der zukünftigen Region Kamenz die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konzeptionell neu auszurichten. Die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den jeweiligen Teams ist ein Schwerpunkt der Arbeit. In der neuen Struktureinheit wird die Fähigkeit zur Arbeit im Team einen besonderen Stellenwert haben.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Mickel-Fabian, Tel. (03 59 51) 34 95 65, E-Mail: Claudia.Mickel\_Fabian@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz, August-Bebel-Str. 3, 02625 Bautzen zu richten.

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche (Kbz. Dresden Nord)**

64103 Dresden-Klotzsche 89

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 55 Prozent
- Dienstbeginn 17. Januar 2020, befristet für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.400 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 0,5 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Konfirmandengruppe mit 45 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Rüstzeiten (Konfirmanden, Jugendliche)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 6 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Aufgaben in Klotzsche:

- Junge Gemeinde
- Unterstützung der Konfirmandenarbeit
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Gewinnung und Anleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Konfirmanden- und
- Jugendarbeit
- Rüstzeiten (Konfirmanden/Jugendliche).

Sie bringen mit:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- konzeptionelles Denken und Arbeiten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit.

Weitere Auskunft erteilen Bezirkskatechet Herrmann, Tel. (01 70) 3 04 08 40, E-Mail: michael.herrmann@evlks.de und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Riedel, Tel. (03 51) 8 90 64 66.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, Gertrud-Caspari-Str. 10, 01109 Dresden zu richten.

## VI. Hinweise

### Pfarrertage 2020

Aufgrund des im nächsten Jahr vorgesehenen Gottesdienstes anlässlich der Amtseinführung des Landesbischofs/der Landesbischofin werden die bereits geplanten regionalen Pfarrertage 2020 entfallen.

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346